

Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung in Art 52a KomG in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung aus grundrechtlicher Sicht bedenklich.

Vergleichsweise kann auch das *Tele2 Sverige*-Urteil des EuGH zu einer weiteren grundrechtlichen Beurteilung der liechtensteinischen Regelung der Vorratsdatenspeicherung herangezogen werden, da die RL 2002/58/EG auf der Grundlage ihres Art 15 Abs 1 sowie des (für Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat nicht relevanten) Art 52 Abs 1 GRC¹⁹²⁴ eine nationalrechtliche Grundlage für eine vorbeugende Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich nicht verbietet: Deren Zweck muss auf die Bekämpfung schwerer Straftaten gerichtet sein und die Speicherung hat hinsichtlich der Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Speicherdauer auf das absolut Notwendige beschränkt zu sein.¹⁹²⁵ Wie sich aus dem Urteil weiter ergibt, ist zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus der Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle bzw einer unabhängigen Verwaltungsbehörde zu unterwerfen und sind die betreffenden Daten im Gebiet der Union (resp des EWR) auf Vorrat zu speichern.¹⁹²⁶ § 103 Abs 2 StPO sieht eine derartige gerichtliche Kontrolle im Rahmen einer Genehmigungspflicht des Präsidenten des Obergerichts vor. Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des Ortes, wo die Vorratsdaten zu speichern sind, sehen jedoch weder Art 52a KomG noch die darauf basierenden Vorschriften in der entsprechenden Verordnung¹⁹²⁷ vor. Hinzu kommt wie bereits erwähnt, dass konkrete Vorschriften zur Sicherstellung des Datenschutzniveaus, namentlich im Zusammenhang mit der Datensicherheit, fehlen; dies schließt auch die im EuGH-Urteil geforderte Regelung über eine Speicherung im Unionsgebiet (resp dem Gebiet des EWR) ein.¹⁹²⁸ Aus diesen Gründen ist nicht davon auszugehen, dass die nationalen Regelungen zum behördlichen Zugang zu gespeicherten Vorratsdaten mit der einschlägigen Rsp des EuGH vereinbar sind.

In Bezug auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung selbst ist Art 52a KomG ist diese Vorschrift an der Rechtsansicht des EuGH zu prüfen: Der EuGH gelangt im *Tele2 Sverige*-Urteil zum Schluss, dass eine nationale Regelung, „die für Zwecke

¹⁹²⁴ Für Liechtenstein müsste hierbei der in Art 8 Abs 2 EMRK geregelte Eingriffsvorbehalt als äquivalente Rechtsgrundlage herangezogen werden.

¹⁹²⁵ Vgl EuGH, Rs C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige ua*, nv, Rz 108.

¹⁹²⁶ Vgl EuGH, Rs C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige ua*, nv, Rz 125.

¹⁹²⁷ S Art 54a f VKND.

¹⁹²⁸ Vgl EuGH, Rs C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige ua*, nv, Rz 122 mwN.